

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

SONDERGEBIET 'SOLARPARK OBERRIMBACH'

STADT CREGLINGEN

MAIN-TAUBER-KREIS

STAND 20. FEBRUAR 2018





1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S.416)
zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- 2.1 Einfriedungen
§ 73 (1) Nr.3 LBO Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit 0,15 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen – abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- 2.2 Ordnungswidrigkeiten
§ 75 LBO Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ausgefertigt

Stadt Creglingen, den 19. MRZ. 2018


1. Bürgermeister Hehn

